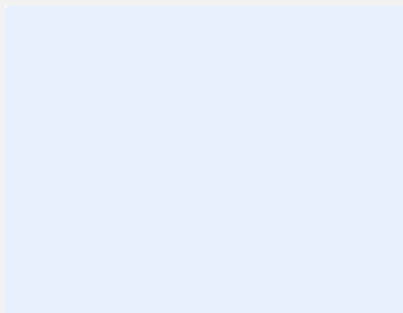


Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular per E-Mail an die PTKA-Öffentlichkeitsarbeit: pr@ptka.kit.edu.

↓ Hier bitte Vorschau des Werkes einfügen.
Zusätzlich bitte das Bild in Originalgröße auch als Datei senden an: pr@ptka.kit.edu.



Ihre Angaben: Projekt (Akronym)
Firma/Institution
Vorname Nachname
Abteilung/Funktion
Straße Hausnummer
PLZ Ort, Land (falls nicht Deutschland)
Telefon, E-Mail

Die **Quellenangabe** lautet:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Die **Bildunterschrift** könnte lauten:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vereinbarung zur Übertragung von Nutzungsrechten

zwischen

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben \[Name Ihrer Institution\].](#)

– nachstehend „Institution“ genannt –
und

Projektträger Karlsruhe (PTKA)
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen
– nachstehend „Nutzer“ genannt –

§ 1 Geltungsbereich/Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung von Nutzungsrechten im Rahmen der öffentlichen Projektförderung an folgendem/n als **Anlage** beigefügtem/n Werk/en mit dem Titel/Bezeichnung:

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben \[Name des Werkes\].](#)

In der Anlage sind folgende Angaben zu dem Werk/den Werken aufzunehmen:

- Urheber des jeweiligen Werkes
- Beispiel einer Bildunterschrift
- Beispiel einer Quellenangabe

§ 2 Rechteeinräumung

2.1. Die Institution überträgt dem Nutzer ein nicht ausschließliches und unentgeltliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenztes, und übertragbares Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekannten Verwendungs- und Nutzungsarten, (insb. für Handouts, Bereitstellung im Internet zum Zwecke des Downloads, im Intranet, sowie auf Speichermedien). Sofern noch nicht ausgeübt, wird das Veröffentlichungsrecht eingeräumt:

- dem Nutzer
- dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

2.2. Der Nutzer darf die/das unter § 1 genannte/n Werk/e bearbeiten.

2.3. Der Nutzer wird den Urheber des Werkes entsprechend der in der Anlage aufgeführten Quellenangaben und ggf. Bildunterschrift benennen.

§ 3 Zusicherung

- 3.1 Die Institution versichert, dass sie allein berechtigt ist, über die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Rechte an dem/an denen in § 1 bezeichneten Originalwerken uneingeschränkt und damit frei von Rechten Dritter zu verfügen befugt ist und über dies(e) Recht(e) nicht bereits ganz oder teilweise anderweitig ausschließlich verfügt hat bzw. verfügen wird.

Die Institution sichert zu und garantiert, dass alle erforderlichen Einverständniserklärungen solcher auf den Fotoaufnahmen etc. abgebildeter Personen, Gebäude etc. für die Verwendung der Urheber nach Maßgabe dieser Vereinbarung vorliegen und keine Persönlichkeitsrechte oder sonstige Rechte verletzt werden und stellt den Nutzer von Forderungen oder Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.

- 3.2 Die Institution versichert ferner, dass die vertragsgemäße Nutzung des Lizenzgegenstandes weder Rechte und Ansprüche Dritter, noch das Gesetz verletzt. Sofern die Institution Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch eine vertragsgemäße Nutzung durch den Nutzer hat, insbesondere einer Verletzung von Rechten Dritter, wird es diesen Nutzer hierüber unverzüglich mitteilen und den Nutzer bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützen. Die Institution stellt den Nutzer von allen entsprechenden Ansprüchen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei, die von Dritten gegen den Nutzer erhoben werden sollten.

§ 4 Datenschutz

Die Institution berücksichtigt alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Institution sichert zu, dass Anfertigung und Weitergabe von in den Werken enthaltenen personenbezogenen Daten von einer Rechtsgrundlage gedeckt sind. Die Institution stellt den Nutzer von sich aus Datenschutzverstößen ergebenden Ansprüchen Dritter hinsichtlich der gegenständlichen Werke gemäß der in 3.1 dieser Vereinbarung getroffenen Regelung frei.

§ 5 Salvatorische Klausel

- 5.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Abbedingung der Schriftform.
- 5.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung rückwirkend durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des wirtschaftlich Gewollten gleich oder möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.
- 5.3 Es wird als Gerichtsstand Karlsruhe vereinbart und es gilt deutsches Recht.

Anlage: Werk/e

Ort, Datum

Projektträger Karlsruhe (PTKA)

Ort, Datum

Institution